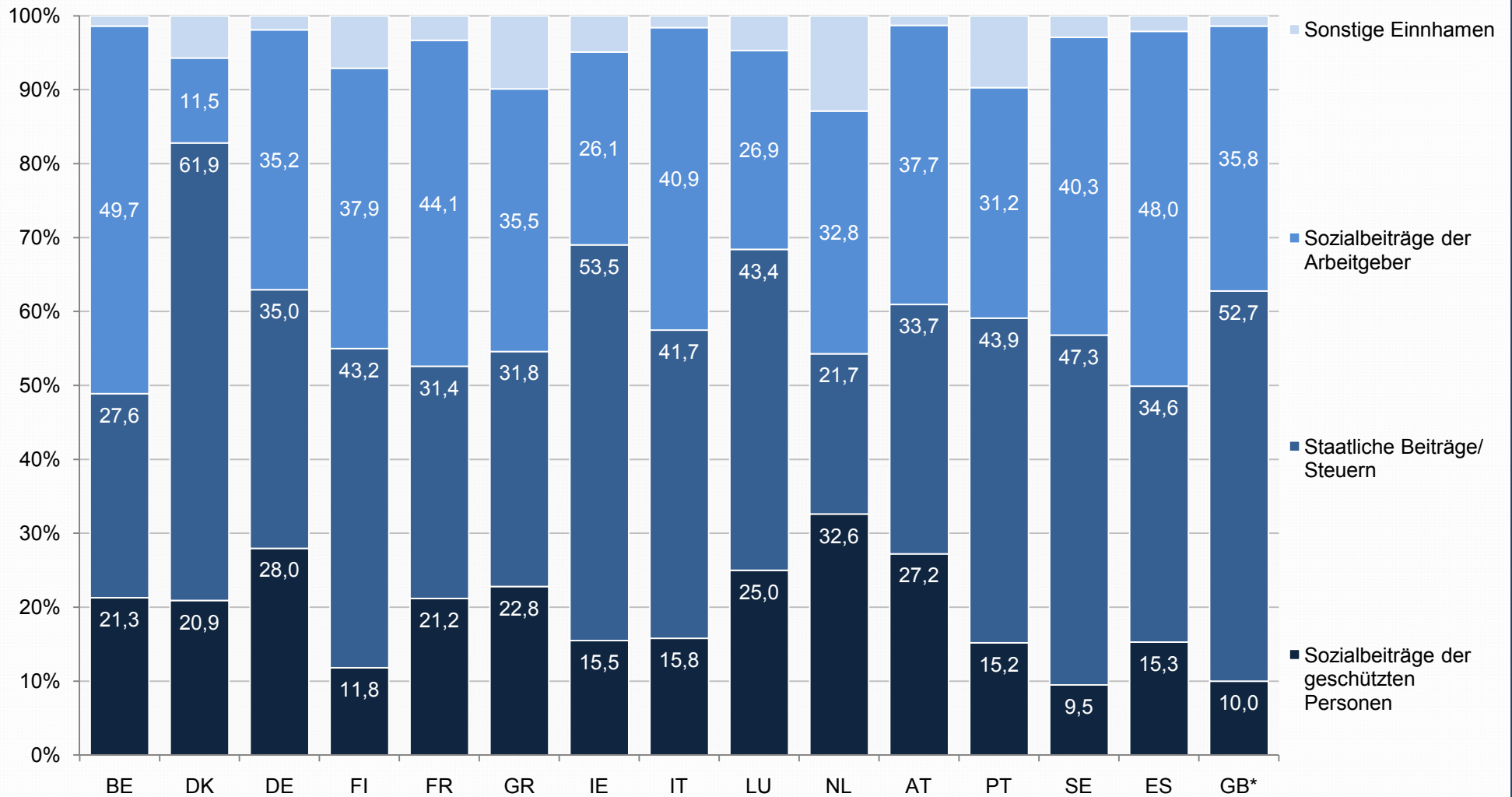


Sozialschutzeinnahmen nach Einnahmeart in der EU 15 im Jahr 2007
in % der Gesamteinnahmen



* Länderkennzeichen nach ISO 3166

Quelle: European Commission/Eurostat (2010), The Social Situation in the European Union.



Die Finanzierung des Sozialschutzes geschieht in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union im Wesentlichen über drei Einnahmearten: Staatliche Zuweisungen aus Steuereinnahmen sowie Sozialbeiträge der geschützten Personen (vor allem abhängig Beschäftigte, Selbstständige, Rentner) sowie der Arbeitgeber. Im europäischen Durchschnitt (EU 27) nehmen die Sozialbeiträge mit etwa 60% eine hervorgehobene Stellung ein, während der Anteil der aus Steuereinnahmen aufgebracht Mittel 38% beträgt.

Diese europäischen Durchschnittswerte überdecken jedoch erhebliche Unterschiede zwischen den jeweiligen Ländern: Beispiele für Länder mit einem sehr hohen Anteil der Finanzierung über Steuern sind hierbei Dänemark (61,9%) oder Irland (53,5%). In den Niederlanden (65,4%), Frankreich (65,3%) und Deutschland (63,2%) lässt sich hingegen ein hoher Finanzierungsanteil über Sozialbeiträge beobachten.

Diese Unterschiede liegen in der historischen Entwicklung und der daraus resultierenden institutionellen Logik der Sozialsysteme begründet. In Ländern mit hohen Steuerzuweisungen definiert sich der Anspruch auf Sozialleistungen in der Regel über Grundsicherungskriterien und Ortsansässigkeit („Beveridge-Tradition“), während in Ländern mit hohem Sozialversicherungsanteil dem „letzten Netz“ der Fürsorge die Sozialversicherungssysteme vorgeschaltet sind, in denen sich Leistungsansprüche aus vorherigen Beitragszahlungen ableiten („Bismarck´sche Sozialversicherungstradition“).

Im Zeitverlauf lässt sich beobachten, dass sich die Finanzierungssysteme der europäischen Staaten angleichen: So nimmt in Ländern mit traditionell hohem Anteil der Steuerzuweisungen der Anteil der Beitragseinnahmen zu, umgekehrt erhöht sich in Ländern mit ausgeprägter Sozialversicherungstradition der Anteil der Steuerzuweisungen (vgl. für Deutschland [Abbildung II.22](#)).